

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

|        |                             |      |
|--------|-----------------------------|------|
| Nr. 10 | Bielefeld, den 16. November | 1973 |
|--------|-----------------------------|------|

### Inhalt:

|  | Seite | Seite   |
|--|-------|---|
| Pfarrerfortbildung 1974 . . . . .  | 165   | Änderung der Dienstwohnungsverordnung . . . . . 175 |
| Urlauberseelsorge 1974 im Ausland . . . . .                                | 167   | Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . . 175  |
| Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzver-<br>sorgungskasse . . . . . | 169   |   |

### Pfarrerfortbildung 1974

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 12. 10. 1973  
Az.: C 4—13

Das Pastoralkolleg legt den nachfolgenden Kollegplan für das Jahr 1974 vor. Die mit einem (A) gekennzeichneten Aufbaukollegs sollen der Schwerpunktbildung in einem Handlungsfeld dienen. Die Übersichtskollegs (Ü) sind vorwiegend für die Information, für Anregung und Besinnung gedacht. Für die genauere Kennzeichnung des Inhalts der Kollegs verweisen wir auf den vom Pastoralkolleg in einem Sonderdruck veröffentlichten Kollegplan.

Zu den Kollegs sind alle Pfarrer, Pastoren, Prediger und Hilfsprediger eingeladen. Kirchliche Mitarbeiter können an den Kollegs aus ihrem dienstlichen Arbeitsbereich teilnehmen, desgleichen Ehefrauen, wenn die Unterkunft und Arbeitsmöglichkeit es erlaubt. Anfragen und Anmeldungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung über die Superintendenten an das Pastoralkolleg, 5845 Villigst, Iserlohner Str. 28, zu richten, wenn nichts anderes angegeben ist.

Im übrigen verweisen wir auf die Ordnung für das Pastoralkolleg der EKvW vom 1. 9. 1950 in der Fassung vom 19. 7. 1967 (KABl. 1967 S. 131) und zur Frage des Urlaubs zur theologischen Fortbildung auf § 21 des Kirchengesetzes der Ev. Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerersatzdienstgesetz) (KABl. 1962 S. 26) und unseren Hinweis in KABl. 1967 S. 132.

#### I. Verkündigung und Gottesdienst

1. Gottesdienst zwischen Kirche und Gesellschaft — Überlegungen zur Situation, Begründung und Gestalt des Gottesdienstes (A)

11.—16. 2. 74 in Haus Villigst  
Veranstalter: Pastoralkolleg  
Leitung: Eph. Fabritz

2. Familiengottesdienste — Ansatz und Verwirklichung (A)

4.—8. 6. 74 in Haus Husen

Veranstalter: Pastoralkolleg

Leitung: Pfr. Hohmeyer und Pfr. Dr. Schütz

3. Kurzandachten — homiletische Analysen und Entwürfe, praktische Übungen und Auswertungen (A)

18.—22. 3. 74 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastoralkollegs der EKIR u. EKvW

Leitung: Pfr. Gattwinkel und Pfr. Dr. Schütz

4. „Wahrheit und Methode“ in der Predigtarbeit — Syst.-theol. und homiletische Bemühungen bei der Analyse und dem Entwurf von Predigten (Ü)

11.—15. 11. 74 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastoralkolleg

Leitung: Pfr. Dr. Schütz

#### II. Katechetik und Religionspädagogik

1. Zielvorstellungen des KU (Ü)  
(Kolleg für Beauftragte der Kirchenkreise für den KU)

28. 1.—1. 2. 74 in Haus Villigst

Veranstalter: Pädagogisches Institut

Leitung: Pfr. Sorg

2. Zielvorstellungen des KU + Workshop I  
4. 6.—7. 6. 74 Zielvorstellungen des KU (Ü)  
10. 6.—14. 6. 74 Workshop I (A)

Veranstalter: Pädagogisches Institut

Leitung: Pfr. Sorg

3. Workshop II (A)

23. 9.—27. 9. 74 in Haus Villigst

Veranstalter: Pädagogisches Institut

Leitung: Pfr. Sorg

4. Die Schule — wichtiger Seelsorgebereich, ver-  
gessener Seelsorgebereich? (Ü)  
24.—29. 6. 74 in Haus Villigst  
Veranstalter: Pastoralkolleg in Verbindung mit  
dem Päd. Institut  
und dem Dienst der Kirche an den  
Schulen  
Leitung: Pfr. Redecker — Pfr. Siebel — Pfr.  
Dr. Schütz

### III. Gruppen- und Bildungsarbeit

#### A. Einführungs- und Übersichtskolleg

1. Einführung in die themenzentrierte interak-  
tionelle Methode (Ü)  
25.—30. 3. 74 in Haus Villigst  
Veranstalter: Pastoralkolleg  
Fachliche Leitung: Prof. Dr. Stollberg, Bethel  
Anmeldung bis 1. 2. 1974
2. Die Tagung als Lernfeld für Erwachsene (Ü)  
Kolleg für Tagungsleiter in den Ämtern und  
Werken der EKvW  
22.—26. 4. 74 in Haus Ortlohn  
Veranstalter: Pastoralkolleg und  
Der Beauftragte für Erwach-  
senenbildung  
Leitung: Eph. Fabritz — Pfr. Donner —  
Pfr. Dr. Gerlach

#### B. Erwachsenenbildung

1. Modelle evangelischer Erwachsenenbildung in  
Gemeinden und Kirchenkreisen (Ü)  
4. 3.—9. 3. 74 in Haus Reineberg  
Veranstalter: Der Beauftragte für Erwach-  
senenbildung  
Leitung: Pfr. Donner
3. Bildung im Ruhrgebiet (Ü)  
Die Bedeutung regionaler Gegebenheiten für  
die kirchliche Erwachsenenbildung  
4. 2.—9. 2. 74 in Haus Ortlohn  
Veranstalter: Der Beauftragte für Erwach-  
senenbildung  
Leitung: Pfr. H. Donner

#### C. Jugendarbeit

- Jugendarbeit in der Gemeinde (Ü)  
11. 2.—15. 2. 74 in Haus Villigst  
Veranstalter: Amt für Jugendarbeit  
Leitung: Pastor E. Eltzner

### IV. Seelsorge und Beratung

1. Einführung in die beratende Seelsorge (Ü)  
10. 6.—20. 6. 74 in Haus Villigst  
Veranstalter: Pastoralkolleg  
Leitung: Pfr. R. Miethner
2. Klinische Seelsorgeausbildung (A)  
6-Wochen-Kurs vom 21. 1.— 1. 3. 74  
12-Wochen-Kurs vom 9. 9.—29. 11. 74

Ort: Westfälisches Landeskrankenhaus Dort-  
mund-Aplerbeck, Unterbringung in Haus  
Villigst

Leitung: Pfr. R. Miethner  
Anmeldungen bis spätestens 15. 10. 73 bzw. 1. 6. 74  
an Pfr. R. Miethner, 46 Dortmund-Aplerbeck,  
Marsbruchstr. 179.

3. Das Gebet der Christen (Ü)  
Einkehrtagung  
10. 6.—14. 6. 74 im Haus der Stille in Bethel  
Veranstalter: Pastoralkolleg  
Leitung: Pfr. Moes — Eph. Fabritz

### V. Diakonie und Sozialarbeit

1. Empfangsraum Gemeinde — die Verantwortung  
der Gemeinde für die Gefährdeten und Be-  
hinderten (A)  
25. 2.—1. 3. 74 in Haus Villigst  
Veranstalter: Pastoralkolleg in Verbindung mit  
dem Diakonischen Werk und dem  
Sozialamt  
Leitung: Pfr. Fülling — Pfr. Dr. Schütz
2. Kindergärten in Trägerschaft evangelischer Kir-  
chengemeinden — ihre Begründung, ihre Situa-  
tion und ihre Möglichkeiten (Ü)  
30. 9.—4. 10. 74 in Haus Villigst  
Veranstalter: Pastoralkolleg und Diakonisches  
Werk  
Leitung: Pfr. Fülling — Pfr. Dr. Schütz
3. Von der Mitbestimmung zur Selbstbestimmung (Ü)  
7.—12. 10. 74 in Haus Villigst  
Veranstalter: Sozialamt der EKvW in Verbin-  
dung mit der Arbeitsgemeinschaft  
der Sozial- und Industriefarrer  
in Westfalen  
Leitung: Prof. Dr. Brakelmann, Bochum —  
Pfr. Belitz
4. Gemeinwesenarbeit und Gemeindegemeinschaft (Ü)  
24.—28. 6. 74 in Haus Villigst  
Veranstalter: Sozialamt und Diakonisches Werk  
Leitung: Pfr. Belitz — Pfr. Fülling

### VI. Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung

1. Gemeindeaufbau in der Innenstadt — Konzep-  
tionen und Formen des Gemeindeaufbaus (A)  
13.—22. 5. 74 (Tagungsort wird später bekannt-  
gegeben)  
Veranstalter: Pastoralkolleg  
Leitung: Pfr. Dr. Schütz
2. Gemeindeleitung — Leitungsmethoden und  
-techniken (Ü)  
28. 10.—1. 11. in Haus Villigst  
Veranstalter: Pastoralkolleg  
Leitung: Pfr. Dr. Schütz
3. „Institution im Übergang“ — Kolleg für Superin-  
tendenten (Ü)  
21. 1.—25. 1. 74 in Norderney  
Veranstalter: Pastoralkolleg  
Leitung: Eph. Fabritz

4. Zwischen Universität und Pfarramt — Fragen der Praktikumsbegleitung in der zweiten Ausbildungsphase der Theologen (Ü)  
16. 9.—20. 9. 74 im Predigerseminar Soest  
Veranstalter: Predigerseminar Soest in Verbindung mit dem Pastorkolleg  
Leitung: Eph. Stolt

### VII. Mission und Ökumene

1. Ökumenisches Studienkolleg in den USA (Chicago)  
6.—19. 9. 1974  
Veranstalter: Pastorkolleg  
Leitung: Pfr. Dr. Keienburg — Eph. Fabritz  
Eigenbeitrag: ca. DM 800,—  
Vorbereitungstagung: 18. 3. 1974  
Anmeldeschluß: 1. 2. 1974
2. Die Herausforderung durch den Islam (Ü)  
30. 9.—5. 10. 74 in Wuppertal-Barmen (Missionshaus)  
Veranstalter: Pastorkolleg und Vereinigte Evangelische Mission  
Leitung: Eph. Fabritz — Pfr. Jasper
3. Die Griechische Orthodoxie als theologischer Gesprächspartner in der Ökumene  
14. 10.—19. 10. 74 in Haus Villigst  
Veranstalter: Pastorkolleg  
Leitung: Pfr. Dr. Schütz

### VIII. Theologische Grundfragen kirchlichen Handelns

1. Der christliche Glaube und die Frage nach dem Sinn des Lebens (Ü)  
Kontaktstudienkolleg an der Kirchlichen Hochschule Bethel  
5.—19. 6. 74 in Bethel  
Veranstalter: Kirchliche Hochschule Bethel in Verbindung mit dem Pastorkolleg  
Leitung: Pfr. Dr. W. Wilkens  
Anmeldungen bis spätestens 15. 4. 1974 an das Pastorkolleg
2. Theologie für Nicht-Theologen (Ü)  
Studienkolleg für Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter  
23. 9.—28. 9. 74 in Bethel  
Veranstalter: Pastorkolleg  
Leitung: Prof. Dr. Ruhbach — LKR Dr. Stiewe
3. Die präparierte Zeit — Der Mensch in der Krise seiner eigenen Zielsetzungen (Ü)  
Lektüre und Besprechung von Teilen des gleichnamigen Buches von Klaus Müller, Radius-Verlag, 1973  
4.—9. 11. 74 im Haus der Stille in Bethel  
Veranstalter: Pastorkolleg  
Leitung: Eph. Fabritz und Stud.-Dir. Grill

### Urlauberseelsorge 1974 im Ausland

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 10. 1973  
Az.: C 10—15

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1974 den Urlauberseelsorgedienst im Ausland fort. Durch diesen Dienst soll der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Orte, in denen im Jahre 1974 Urlauberseelsorge vorgesehen ist:

#### Österreich

##### Tirol:

Ehrwald und Leermoos  
Fulpmes, Juni—September  
Igls und Muttern  
Imst  
Innsbruck — Umgebung  
Kitzbühel, Februar—März, Juni—September  
Kufstein, Mitte Juli—Mitte August  
Landeck  
Mayerhofen und Hippach, Mai—September  
Pertisau am Achensee, März, Juli und August  
Seefeld, Januar—Februar, Juli—August  
St. Anton, Februar—März  
Tuxertal und Lanersbach  
Steinau am Brenner  
Wildschönau und Hopfgarten  
Zell am Ziller und Fügen  
Lienz in Osttirol  
Matrei und Umgebung in Osttirol

#### Burgenland:

Bad Tatzmannsdorf

#### Kärnten:

Bad Kleinkirchheim  
Gmünd im Liedertal  
Hermagor am Pressegersee  
Klopeinersee, Juni—September  
Kötschach-Mauthen  
Krumpendorf und Moosburg, Juni—September  
Maria-Wörth/Wörthersee-Südufer  
Millstadt  
Obervellach  
Ossiach  
Pörtschach und Velden / Mai—September  
Wörthersee  
Radenthein-Döbriach, August  
Sattendorf  
Techendorf am Weißensee, Juni—September

#### Salzburg:

Salzburg — Umgebung  
Bad Gastein, Mai—Oktober  
Bad Hofgastein, Juni—September  
Bischofshofen  
Hallein-Golling  
Mittersill, Juli—September

- Saalbach  
Saalfelden  
St. Johann im Pongau  
Wagrain und Umgebung  
Zell am See und Umgebung
- Steiermark:
- Admont  
Aflenu und Kapfenberg  
Bad Aussee und Mitterndorf  
Bad Gleichenberg, Mai—September  
Ramsau  
Schladming  
Tamsweg und Mariapfarr  
Gams bei Frauental / Weststeiermark
- Niederösterreich:
- Baden bei Wien, Juli—September  
Bad Vöslau  
Mitterbach am Erlaufsee, Mitte Juli—Mitte August
- Oberösterreich:
- Attersee und Weyregg  
Bad Goisern  
Bad Hall  
Bad Ischl  
Gallspach  
Gmunden, August  
Mondsee  
Seewalchen und Rosenau/Attersee  
Scharnstein  
St. Gilgen  
St. Wolfgang, Juni—September
- Vorarlberg:
- Bludenz  
Feldkirch  
Gaschurn  
Lech am Arlberg  
Schruns im Montafon, Juni—September
- Dänemark:
- Allinge / Bornholm  
Neksø / Bornholm  
Blaavand-Oksby / Westjütland  
Ebeltoft / Ostjütland  
Gilleleje / Sjaeland  
Hals bei Aalborg / Nordjütland  
Hennestrand / Westjütland  
Løkken / Nordjütland  
Marielyst / Falster  
Nordby / Fanø  
Nykøbing / Sjaeland  
Rømø  
Stouby — Umgebung  
(Campingplätze nördlich des Vejle-Fjord) —  
Stouby, Daugaard, Barrit, Juelsminde —
- Italien:
- Abano Terme, April—Juni, September—Oktober  
Alassio, Ostern—September  
Bibione-Pineda  
Camping-Capalonga, Sonderregelung  
Bibione-Spiaggia  
Bordighera, Ostern—September
- Caldonazzosee, Juli—September  
Caorle  
Capri, Ostern—Juni, September  
Cattolica, Juni—September  
Cavallino-Lido  
Union-Campingplatz, Mai—September  
Eisacktal-  
Brixen-St. Lorenzen, Juli—September  
Forte di Bibbona  
Camping Casa di Caocia  
Gardone, Ostern—September  
Grödental, Weihnachten—Neujahr  
St. Ulrich, Februar—April, Juli—September  
Ischia  
Porto und Forio, April—Juni, September  
Casamicciola und San Angelo, April—Juni, September  
Klobenstein auf dem Ritten, Juli—September  
Lazise-Bardolino, Sonderregelung  
Lido della Nazione  
Campingplatz Tahiti, Sonderregelung  
Lido de Jesolo  
Lignano-Pineta, Juni—September  
Lignano-Sabbiadoro, Juni—September  
Malcesine und Riva, Juni—September  
Rimini, Mai—September  
Sexten und Innichen, Juli—September  
Sulden, Weihnachten—Neujahr  
Mitte Februar—Ostern, Juli—August  
Taormina, April—Juni, September
- Niederlande:
- Schiermonnikoog  
Terschelling  
Ameland  
Vlieland  
Texel  
Callantsoog  
Petten  
Schoorl und Groet  
Egmond und Bergen aan Zee  
Wijk aan Zee  
Zandvoort  
Nordwijk  
Katwijk  
Ockenburgh bei Loosduinen, Campingplatz  
Ouddorp  
Renesse / Schouwen  
Domburg / Walchern  
Oostkapelle / Walchern  
Vrouwenpolder / Walchern  
Cadzand und Groede  
Den Helder
- Jugoslawien:
- Crikvenica, Juli—September  
Opatija, Juli—September  
Piran und Portoroz, Juli—September  
Poreč, Juli—September  
Umag/Umgebung (neu), Juli—September
- Spanien:
- Benidorm, Juni—September  
Playa de Aro, Juni—September  
Tarragona, Juni—September  
Mallorca, Juni—September
- Die Urlauberseelsorge geschieht — soweit nicht anders vermerkt — im Juli und August.

Der Dienst wird in der Regel den Zeitraum von vier Sonntagen nicht überschreiten.

Interessierte Pfarrer und Prediger werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem **vorgeschriebenen Vordruck** umgehend über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Postfach 2740, zu richten. Vordrucke sind beim Landeskirchenamt zu erhalten.

Zu den Barauslagen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung zahlt das Kirchliche Außenamt für einen einmonatigen Dienst einen Zuschuß von 450,— DM. Für Österreich beträgt dieser Zuschuß lediglich

400,— DM, hinzu kommt hier jedoch noch eine Beihilfe in Höhe von 700,— ÖS vom Evangelischen Oberkirchenrat in Wien. Der Zuschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen beträgt für einen vierwöchigen Dienst 300,— DM. Dieser Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Es wird daher gebeten, beim Landeskirchenamt zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung des Zuschusses eine **Lohnsteuerkarte der Steuerklasse VI** einzureichen.

Für den Urlauberseelsorgedienst im Ausland wird ein Sonderurlaub von 14 Tagen gewährt.

## Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Landeskirchenamt  
Az.: 25355/73/B 15—09

Bielefeld, den 23. 10. 1973

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) veröffentlichen wir nachstehend die Vierte und Fünfte Änderung dieser Satzung. Über eine sechste Satzungsänderung wird zur Zeit beraten. Nach ihrem Inkrafttreten wird die KZVK einen Sonderdruck mit dem dann geltenden Wortlaut der Satzung herstellen und diesen allen angeschlossenen Versicherten und Arbeitgebern zugehen lassen.

### 4. Änderung der Satzung

Aufgrund von § 73 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

#### § 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch Beschluß des Verwaltungsrates am 22. März 1972, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 20 wird § 20 Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist der Arbeitgeber, Versicherungsnehmer der freiwilligen Weiterversicherung und der beitragsfreien Versicherung ist der Versicherte. Bezugsberechtigt sind der Versicherte und seine Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung.“
2. In § 20 a Satz 2 werden die Worte „Lern- oder Anlernverhältnis“ durch das Wort „Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.
3. In § 21 Absatz 2 wird der Satz 3 gestrichen.
4. § 22 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:  
„(5) Ferner ist in den ersten drei Jahren des kirchlichen Dienstes das Haus- und Wirtschaftspersonal von der Versicherungspflicht ausgenommen, soweit es sich um Hilfspersonal handelt, wenn der Arbeitnehmer sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt. Die vor Vollendung des 17. Lebensjahres im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit wird auf diese drei Jahre angerechnet. Wird das Beschäftigungsverhältnis über diesen Zeitraum fortgesetzt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 a den Arbeitnehmer vom Tage der Beschäftigung an nachzuversichern.“

5. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Pflichtversicherung entsteht mit dem Eingang der Anmeldung. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben des Arbeitgebers die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung erfüllt sind (§ 20 a), bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Arbeitnehmer mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.“

6. § 24 Absatz 6 erhält folgenden Buchstaben c:

„c) Wenn der Versicherte in das Beamtenverhältnis, in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder in ein Dienstverhältnis als Dienstordnungsangestellter berufen worden ist.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und läßt er sich die Versicherungsbeiträge nicht erstatten“ gestrichen,

b) In Absatz 2 wird der Buchstabe b gestrichen,

c) Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Wenn der Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge — mit Ausnahme der in § 31 Absatz 2 Satz 2 genannten Beiträge — führt oder das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt.“

d) Absatz 3 erhält folgenden Buchstaben d:

„d) Wenn der Versicherte in das Beamtenverhältnis, in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder in ein Dienstverhältnis als Dienstordnungsangestellter berufen worden ist.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt,

b) in Absatz 5 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,75“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Pflichtbeitrag besteht aus einem Arbeitgeberanteil (Absätze 2 und 3) und in den Fällen des Absatzes 6 aus einem Arbeitnehmeranteil.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Arbeitgeberanteil beträgt 2,5 v. H. des nach Absatz 7 maßgebenden Arbeitsentgelts.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmeranteil“ durch das Wort „Arbeitgeberanteil“ ersetzt.  
bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 39 Absatz 2 Buchstabe c oder d.“  
cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen.“
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert, so hat er einen Arbeitnehmeranteil zu entrichten, der der Hälfte des Betrages entspricht, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden müßte, wenn der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert wäre. Der Arbeitnehmeranteil nach Satz 1 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil nach § 39 Absatz 2 Buchstabe c oder d in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.“
- f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Der Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt dem Pflichtversicherten zufließt. Die Beträge sind von dem Arbeitgeber spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Kasse zu entrichten. Beiträge, die nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt entrichtet werden, sind bis zu ihrer Einzahlung mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Kasse kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsentrichtung an Ort und Stelle nachprüfen.“
- g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:  
„(9) Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Ist der Arbeitnehmeranteil nicht einbehalten worden, so hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil für länger als drei Monate fällige Beiträge zu tragen, es sei

denn, daß der Arbeitnehmer nach § 22 Absatz 3 Satz 3 oder § 22 Absatz 5 Satz 3 rückwirkend versichert wird oder daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Arbeitnehmers nicht einbehalten worden ist; bei Verschulden des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber auch auf den Arbeitnehmeranteil etwa entfallende Zinsen einbehalten.“

- h) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:  
„(11) Die Vordrucke zur Abrechnung der Beiträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an den Arbeitgeber ausgefüllt zugehen.“

10. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 27 Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend.“

11. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Versicherte, dessen Pflichtversicherung oder dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn kein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht. Der Antrag kann nicht widerrufen werden. Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 23 Absatz 2 Satz 3 jedoch erst zwölf Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

(2) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle Beiträge. Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet; Rechte aus Beiträgen für Zeiten vor dem Beginn der Rente erlöschen, wenn der Antrag zur Erstattung von Beiträgen führt, mit der Antragstellung. Beiträge zur Pflichtversicherung, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 gezahlt worden sind, werden nur erstattet, wenn

- a) der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit eingetreten ist oder
- b) der Versicherte sich verpflichtet, diese Beiträge unverzüglich für eine der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung dienende Versicherung (z. B. Lebensversicherung, Höherversicherung oder freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung) zu verwenden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. Wird der erstattete Betrag in den Fällen des Satzes 3 Buchstabe b nicht verpflichtungsgemäß verwendet, so ist er zuzüglich Zinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. zurückzuzahlen. Mit dem Eingang des zurückzuzahlenden Betrages beginnt die beitragsfreie Versicherung.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden nach den Worten „getragen haben“, die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Recht, die Beitragerstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten.“

c) Absatz 6 wird gestrichen.

12. In § 42 Absatz 2 wird in dem Nebensatz „das er in dem Monat“ das Wort „er“ durch die Worte „der Versorgungsrentenberechtigte“ ersetzt.

13. § 44 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn diese Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.“

14. In § 58 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „gestorben ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgender Satzteil angefügt: „in den Fällen des § 44 Absatz 4 jedoch erst mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.“

15. § 80 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat die Kasse Rentenleistungen gewährt, so werden nur die für Zeiten nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge und Ausgleichsbeträge erstattet.“

16. § 84 Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeiten des Bezugs einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 35 Absatz 3 Satz 1 genannten Fällen.“

## § 2

### Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) am 1. Juli 1972: die Änderung nach Nr. 8,
- b) am 1. Juli 1973: die Änderung nach Nr. 9 Buchstabe a bis e,
- c) am 1. Januar 1973: die übrigen Änderungen.

Dortmund, den 6. Dezember 1972

### Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Dr. H a f e r k a m p  
Vorsitzer

W e n d l e r  
Mitglied

W i l h e l m K o c h  
Mitglied

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 22. Februar 1973

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. W o l f                      S c h m i t z  
(L.S.)

Düsseldorf, den 5. Juli 1973

### Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

B r a n d t                      D r. H a f e r k a m p  
(L.S.)

Die vorstehende Vierte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 9. August 1973

### Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen — IV B 2 — 06 — 41 — 517/73 —

Im Auftrag  
gez. Unterschrift  
(Dr. A l b r e c h t)

## 5. Änderung der Satzung

Auf Grund von § 73 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 6. Dezember 1972, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 14 Abs. 3 werden nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „und den Zahlungen nach § 84 a“ eingefügt.
2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
  - b) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:  
„f) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, / 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist.“
3. § 24 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:  
„c) das Pflichtversicherungsverhältnis nach § 23 Abs. 3 Satz 1 oder auf Grund des § 22 Abs. 1 Buchst. f geendet hat.“
4. In § 25 Abs. 2 Buchst. a wird das Komma nach dem Wort „besitzt“ gestrichen, und es wird folgender Nebensatz angefügt:  
„oder wenn die Pflichtversicherung auf Grund des § 22 Abs. 1 Buchst. f geendet hat“.

5. § 27 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Entgelte aus Nebentätigkeiten und Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltsfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, sowie Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.“

b) In Buchstabe f werden die Worte „die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden,“ gestrichen.

c) Es werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:  
„In den Fällen des § 23 Abs. 4 gilt als Arbeitsentgelt das Entgelt, für das nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder den entsprechenden Ländergesetzen Beiträge zu zahlen sind. Scheidet ein Pflichtversicherter auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Versicherungspflicht bei der Kasse endet, so können weiterhin Beiträge nach dem für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelt des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach den Sätzen 1 und 2 ein höherer Beitrag ergibt.“

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Versicherter, bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 1 Buchst. c oder e oder Abs. 2 Buchst. a eingetreten ist, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn er an dem Tage, der dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles vorausgeht, pflichtversichert gewesen ist.“

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben Renten nach § 37 Abs. 1 Buchst. c bis f und Abs. 2 werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt.“

7. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn

a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,

b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,

c) die Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält,

d) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG erhält,

e) der Pflichtversicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG erhält,

f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Der Versicherungsfall tritt auf Antrag ein

a) bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles entfallen,

b) bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind und der Versicherte innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist; der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu führen,

c) bei dem Pflichtversicherten, der

aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder

bb) das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz ist

und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG nicht erfüllt, wenn für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind.

Der Antrag nach Satz 1 ist von dem Pflichtversicherten bei dem Arbeitgeber, von dem sonstigen Versicherten bei der Kasse zu stellen. Im Antrag kann bestimmt werden, daß ein späterer Zeitpunkt als das in Satz 1 Buchst. a bis c genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb nicht erfüllt sind, weil der Versicherte nach § 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG einen späteren Zeitpunkt für den Bezug des Altersruhegeldes bestimmt hat.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c bis e tritt der Versicherungsfall an dem Tag ein, von dem an Altersruhegeld aus der



gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. In den Fällen des Absatzes 2 tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, in dem der Antrag bei dem Arbeitgeber bzw. bei der Kasse eingeht, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.“

8. In § 38 Abs. 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
9. In § 39 Abs. 2 Buchst. a werden nach den Worten „in der die Rente oder das Altersruhegeld“ die Worte „(einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1a RVO, § 31 Abs. 1a AVG oder § 53 Abs. 4a RKG)“ eingefügt.
10. In § 40 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 37 Abs. 1 Buchst. c oder d oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 37 Abs. 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2“ ersetzt und die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.
11. In § 41 Abs. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort „Versicherungsjahre“ die Worte „(einschließlich der Zeiten nach § 1254 Abs. 1a RVO, § 31 Abs. 1a AVG oder § 53 Abs. 4a RKG)“ eingefügt.
12. § 55a wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:
    1. Nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ werden die Worte „und 2“ eingefügt.
    2. Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 2 eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet.“
  - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ die Worte „und Abs. 2“ eingefügt.
  - c) In Abs. 7 werden die Worte „(Ortsklasse A)“ gestrichen.
13. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) wenn der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.“
  - b) In Buchstabe c werden die Worte „§ 37 Abs. 1 Buchst. d“ durch die Worte „§ 37 Abs. 1 Buchst. f“, und das abschließende Komma wird durch einen Punkt ersetzt.
  - c) Buchstabe d wird gestrichen.
14. Es wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a

Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

(1) Dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, wird für die Kalendermonate, in denen er aus einem Arbeits-

verhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 66 Abs. 5 ein Arbeitsentgelt von mehr als einem Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1385 RVO, § 112 AVG) bezieht, die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente nach § 39 Abs. 3 und 4) bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nicht gezahlt. Endet das Arbeitsverhältnis oder sinkt das Arbeitsentgelt unter die in Satz 1 genannte Grenze oder vollendet der Versorgungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr, so ist die Versorgungsrente vom Ersten des folgenden Kalendermonats an in Höhe des Betrages zu zahlen, der sich bei ununterbrochener Zahlung der Versorgungsrente seit dem Beginn der Rente (§ 58 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.

(2) Dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, wird die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente nach § 39 Abs. 3 und 4) bzw. die Versicherungsrente vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt,

- a) mit dessen Ablauf das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,
- b) in dem bei dem Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 2 eingetreten ist, im Laufe eines Jahres seit dem Beginn der Rente (§ 58 Abs. 1 Buchst. b) die Summe der Entgelte und der Arbeitseinkommen ein Achtel der in der gesetzlichen Rentenversicherung für Jahresbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 RVO, § 112 AVG) überschritten hat, nicht gezahlt, sofern nicht die Zahlung der Versorgungsrente bereits nach Absatz 1 ausgeschlossen ist.

Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen

- a) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat, ferner
- b) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a vom Ersten des Monats an, von dem an Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird,
- c) in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b vom Beginn des folgenden Jahres an, wenn kein Entgelt und kein Arbeitseinkommen mehr erzielt wird.

Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 58 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.

(3) Stehen dem Versorgungsrentenberechtigten weder Arbeitsentgelt noch, weil die Frist für die Gewährung abgelaufen ist, Krankenbezüge zu, so ist die Versorgungsrente vom Ersten des Monats an, für den letztmals Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge zugestanden haben, bis

zum Ablauf des Monats zu zahlen, für den erstmals wieder Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge zustehen. Für den ersten und den letzten Kalendermonat der Zahlung wird die Versorgungsrente nach Satz 1 nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit dem Arbeitsentgelt und den Krankenbezügen den Betrag nicht übersteigt, der als Krankenbezüge für den vollen Kalendermonat zugestanden hätte.“

15. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „oder das Altersruhegeld“ durch die Worte „wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

16. In § 66 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „§ 37 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2 Buchst. a“ ersetzt.

17. Es wird folgender § 84 a eingefügt:

#### „§ 84 a

##### Ablösung der Anrechnung von Lebensversicherungsleistungen

(1) Die Bezüge im Sinne des § 39 Abs. 2 Buchst. d sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte die Ansprüche auf Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Kasse abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der Zuschüsse, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 66 Abs. 5 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten Beiträgen entspricht. Diese Abtretung ist von dem Versorgungsrentenberechtigten zu beantragen. Für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit insgesamt gezahlten Beiträge zu berücksichtigen. Hat der Versorgungsrentenberechtigte die Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten oder hat er anderweitig über die Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verfügt oder sind die Rechte aus dem Vertrag gepfändet, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag an die Kasse gezahlt hat.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente gestellt werden.

(3) Nach Absatz 1 eingezahlte Beträge werden dem Umlagevermögen zugeführt.

(4) Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1973 eingetreten, so ist der Versorgungs-

rentenberechtigte auf seinen schriftlichen Antrag so zu behandeln, als ob die Absätze 1 bis 3 bereits im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente gegolten hätten. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1973 gestellt werden.“

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Änderungen nach § 1 treten am 1. Januar 1973 in Kraft.

Dortmund, den 21. März 1973

##### Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L.S.) Dr. Haferkamp  
Vorsitzer

Wendler  
Mitglied

Wilhelm Koch  
Mitglied

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 15. Mai 1973

##### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Wolf Schmitz

Düsseldorf, den 5. Juli 1973

##### Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

(L.S.) Brandt Dr. Haferkamp

Die vorstehende Fünfte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 9. August 1973

##### Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

— IV B 2 — 06 — 41 — 517/73 —

Im Auftrag  
gez. Unterschrift  
(Dr. Albrecht)

## Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Landeskirchenamt

Az.: 31885/73/A 7—05

Bielefeld, den 22. 10. 1973

Die Bestimmungen über die Dienstwohnungen für die Beamten und Richter in Nordrhein-Westfalen, die auch für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung finden (vgl. Kirchl. Arbeitsrecht in West-

falen, I B 13 — I B 13 d), sind durch Verordnung der Landesregierung vom 20. 9. 1973 (MBl. NW. 1973 S. 446) geändert worden. Nachstehend geben wir den Wortlaut dieser Verordnung bekannt.

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung  
(DWVO)**

**Vom 20. September 1973**

Auf Grund des § 23 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264) wird verordnet:

Artikel I

Die Dienstwohnungsverordnung vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1971 (GV. NW. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. § 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttodienstbezüge gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, im Falle einer Beförderung der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle.
2. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Dienstbehörde“ die Worte „oder die von ihr ermächtigte aufsichtführende Behörde“ eingefügt.
3. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
(4) Ist ein Zuschuß nach Absatz 3 bewilligt worden, so dürfen für das folgende Jahr bei Weiterbestehen der Voraussetzungen Vorschüsse nach Maßgabe der eingelagerten zuschußfähigen Brennstoffmengen gewährt werden. Ist die aufsichtführende Behörde zur Gewährung des Zuschusses ermächtigt, kann die oberste Dienstbehörde bestimmen, daß die Zuschußbewilligung in bestimmten Zeitabständen ihrer Zustimmung bedarf.
4. In § 13 Abs. 1 wird der Betrag von „5,70 DM“ ersetzt durch „6,60 DM“.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 1 am 1. Januar 1974,
2. Artikel I Nr. 2 bis 4 am 1. Oktober 1973.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Evangelische Zeitstimmen, Nr. 69/70 „**Bleib keine Antwort schuldig. Worauf ist Verlaß?**“ 96 Seiten, 6,— DM. Herbert-Reich-Verlag Hamburg.

Es handelt sich um Vorträge, die zur Vorbereitung der Arbeitsgruppe 1 des Düsseldorfer Kirchentages in der dortigen Stadtakademie gehalten worden sind, wobei die „theologische Erklärung zu den Herausforderungen der Zeit“ zur Grundlage gemacht wurde und die deshalb dankenswerterweise mit abgedruckt worden ist. Diese Vorträge sind durch den KT keineswegs überholt, sondern bilden vielmehr eine ausgezeichnete Ergänzung der dort gehaltenen Referate. Auch Nichtteilnehmern des KT ist dieses Heft zum Selbststudium und für Gemeindegemeinschaften zu empfehlen.

G. B.

G. Jacob, „**Predigten in den Kirchen der DDR**“, 112 Seiten, brosch. 12,— DM. Herbert-Reich-Verlag Hamburg.

Es ist ein bewegendes und für uns Westler in den un-gefährdeten Verhältnissen dazu noch ein beschämendes Buch. Mit welchem Mut werden in diesen Predigten Fragen angesprochen, die in der DDR im besten Fall nur Ärger mit Parteifunktionären und Behörden mit sich bringen, meist aber schlimmere Folgen haben, z. B. den Kindern solcher selbständigen Denker den Oberschulbesuch oder eine qualifizierte Ausbildung zu verweigern. Doch handelt es sich nicht um heimtückisch reaktionäre Predigten, sondern um trostspendendes und mutmachendes Evangelium, in den weltanschaulichen und politischen Ordnungen eines atheistischen Staates dennoch der Gegenwart Gottes gewiß zu sein. Die Sprache ist klar und direkt. Man merkt dem Prediger an, daß er nicht mit theologischer Intelligenz glänzen will, sondern die Menschen vor sich weiß, mit denen er im gleichen Boot sitzt. Nicht Resignation, sondern Glaubensgewißheit in aller Anfechtung und Glaubensgehorsam, der sich im staatlichen und im persönlichen Bereich zur verantwortlichen Liebe gegenüber dem Nächsten gerufen weiß, wird in diesen Predigten verkündet. Wer nur einigermaßen über das Klima in der DDR Bescheid weiß, empfindet, wie diese Predigten unter die Haut gehen. Wenn wir an die vielen Predigten denken, die wir bei uns hören oder selbst halten, die so oft von einer zeitlosen Richtigkeit sind, aber die Hörer kühl lassen, spüren wir unmittelbar, wieviel wir von diesen Predigten zu lernen haben, die im eigentlichen Wort-sinn existentiell sind. Sie sind nicht erdacht, sondern erlitten.

G. B.

## Missionsliteratur

Mit Recht beklagen sich viele Gemeindeglieder, daß unsere Predigten oft so abstrakt und unanschaulich sind, wenn es um den zu praktizierenden Glauben und nicht nur um soziologische Hilfen geht. Beispielgeschichten früherer Jahrzehnte aus der Mission sind in Anbetracht völlig veränderter Situationen oft kaum brauchbar. Um so dringender ist auf die moderne Missionsliteratur hinzuweisen, die nicht nur für den Pfarrer selbst, sondern auch für die Gemeinde zum Lesen und Verschenken wichtig ist. Die christliche Erzählung gerät immer mehr ins Getto, weil es in der Bundesrepublik nur noch ganz wenige evangelische Buchhandlungen gibt, die solche Literatur in ihren Auslagen anbieten. Die törichten, auf völliger Unkenntnis beruhenden Urteile über die Mission würden leichter vermieden, wenn moderne Missionsliteratur durch die Pfarrer und vor allem die Gemeindeämter angeboten und empfohlen würde. Wartezeiten bei Anmeldung von Amtshandlungen können eine gute Gelegenheit dazu sein. Auf verschiedene Veröffentlichungen sei hiermit als beispielhaft hingewiesen:

H. Rusterholz, U. Schweizer, „**Sabah**“, 11,50 DM, mit Abbildungen und einer Landkarte. Basilea Verlag, Basel.

Wir haben schon einmal auf diese Dokumentationsreihe, die der Basilea Verlag unter dem Kennwort „**Brennpunkte**“ herausgibt, hingewiesen. Sie

eignet sich inhaltlich und auch äußerlich vorzüglich, um auch den der Missionsarbeit Fernstehenden ein gutes Geschenk zu machen. Dieser Band, der überzeugend von der verantwortlichen Aufbauarbeit und Neuplanung von Gemeinden von Borneo berichtet, reiht sich seinen Vorgängern würdig an. G. B.

Veröffentlichungen des Verlages der Ev.-Mission in Erlangen:

„**Italiaander, Partisanen und Profeten**“ Ln. 9,— DM, Ppb. 6,— DM.

Kurze, prägnante, sehr engagierte und überzeugende Lebensbeschreibungen von „Heiligen unserer Zeit“: Oberrathi, Marc Boegner, D. H. Camara, Hromadka, Sir Ibeam (Biafra), Mutter Theresa (Kalkutta) u. a.

Hanselmann, „**Deutsche evangelische Palästina-mission**“, 12,— DM.

Ein zuverlässiger, sachlicher Bericht über die mannigfaltige Arbeit, die von Kaiserswerth und vom Schnellerschen Waisenhaus dort seit Jahren betrieben wird. Ein ausgezeichnetes Register und viele Fotos.

T. Sundermeier, „**Wir aber suchten Gemeinschaft**“, 360 Seiten.

Auch diejenigen unter uns, die sich bemühen, anhand der allgemein zugänglichen Missionsinformationen ein zutreffendes Bild von den Vorgängen in Südwest-Afrika in den letzten Jahren zu erhalten, haben längst passen müssen. Zu schwierig sind die sehr komplexen Vorgänge zu werten, und auch der vorliegende Berichtsband macht die Schwierigkeiten deutlich. Aber gerade darum ist er so interessant und hoch bedeutsam. Auch der Verfasser selbst, der sich um äußerste Sachlichkeit bemüht, und die Fehler unserer eigenen Missionsarbeit nicht verschweigt, kann in einige Vorgänge bei der Bildung unabhängiger eingeborener Kirchen nicht hineinleuchten. Seine Vorsicht macht daher seine Andeutungen über ein mögliches wieder neu Zusammenrücken der selbständig gewordenen Kirchen desto hoffnungsvoller. Ein historischer Überblick und statistische Angaben ergänzen diese wichtige Darstellung.

Kate Wenner, „**Shamba Letu—Kibbuz in Afrika**“, 252 Seiten, 2 Karten, kt. DM 9,—, Ln. DM 15,—, Verlag der Ev.-Luth. Mission Erlangen.

Mit typischer, amerikanischer Unbekümmertheit, fröhlicher Tatkraft und selbstkritischer Offenheit erzählt eine junge Amerikanerin von ihren Erlebnissen in einer kleinen Dorfgemeinschaft Tanzanias. Herzerfrischend, nüchtern und nicht ohne Humor werden eine Fülle interessantester Informationen vermittelt. Sie helfen uns, die Völker, mit denen wir in Politik und Entwicklungshilfe immer mehr zu tun haben, besser zu verstehen.

Jahn, „**Es begann am Rio dos Sinos**“, 212 Seiten, mit Bildern und Karten, kt. DM 9,—, Verlag der Ev.-Luth. Mission Erlangen.

Hier wird die Geschichte der evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien berichtet. Sie begann vor 150 Jahren, als reine Einwandererkirche, die sich aus recht selbständigen Gemeinden zusammenfand. Über 100 Jahre bediente sie sich fast ausschließlich der deutschen Sprache, und auch ihre große kulturelle Arbeit galt eigentlich nur ihren eigenen Gruppen. Sie stand im engsten Zusammenhang mit der deutschen Heimatkirche, die auch regelmäßig für die Übersendung von Pfarrern und Lehrern sorgte. Nach zwei Weltkriegen ist dies völlig anders geworden, sowohl was die ökonomische und soziologische Situation, wie vor allem den Gebrauch der Sprache angeht. Heute empfindet sie sich ganz bewußt als Missionskirche, um in ihrer jeweiligen Umgebung das Evangelium in Bindung an das Bekenntnis der Reformation in Wort und Diakonie zu verkündigen. In einem Land mit ca. 95 % römischer Katholiken, eine schier unmenschliche Aufgabe. Es wurden manche Irrwege gegangen, bis die Gemeinden in den letzten Jahren ihre eigentliche Aufgabe erkannten und angenommen haben. G. B.

Im gleichen Verlag erscheinen die „**Erlanger Hefte aus der Weltmission**“, die reich mit Bildern ausgestattet, Erfahrungsberichte aus allen Teilen der Welt bringen. Je nach Umfang kosten sie 1,— bis 2,— DM, z. B.:

M. Lagois, „Neuland und Indianerzelt“ — Reportagen vom Aufbruch der Evangelischen Kirche; R. Italiaander, „denn man berührt uns nicht“; H. Winter, „Partner der Papua“ — Mission und Entwicklungsdienst in Neuguinea“; Dittmer, Mickeluhn, Wohlleben, „Brandt — Coburg: Modell einer Partnerschaft“ — Reisetagebuch; E. Strohm, „Kamagasaki Osaka“ — Tagebuchblätter aus Japan —; H. Donner, „Hoffnung für Calcutta“ — Cuscon: Hilfe für Selbsthilfe —.